

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975

#### A. Zielsetzung

Die deutsch-polnischen Beziehungen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung sind ungeregt. Durch die Gebietsveränderungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sowie durch die dadurch ausgelösten Bevölkerungsverschiebungen sind auch auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit außerordentlich komplizierte Situationen entstanden. Wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verschiedenartigkeit der Tatbestände ist es nicht möglich, diese Verhältnisse auf innerstaatlicher Ebene zu bereinigen. Nach Polen werden Renten aus der deutschen Renten- und Unfallversicherung im allgemeinen nicht gezahlt. Lediglich in wenigen Fällen werden Renten nach Zentral-Polen — etwa 1700 Renten —, in die früheren deutschen Ostgebiete jedoch überhaupt keine Renten gezahlt. Dies beruht auf Gesetzen aus den Jahren 1953 und 1960. Die einzelnen Gründe hierfür sind im Laufe der Zeit hinfällig oder zweifelhaft geworden. Dieser Zustand, mit dem sich im übrigen zur Zeit auch die Rechtsprechung befaßt, ist nicht länger haltbar. Das Abkommen schafft insoweit Klarheit.

#### B. Lösung

Abkommen nach dem Eingliederungsprinzip; d. h.: Jeder Berechtigte soll seine Rente von dem Rentenversicherungsträger seines Wohnlandes nach den dort geltenden Vorschriften erhalten. Bei der Berechnung der Rente berücksichtigt dieser

Träger die Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat so, als ob sie im eigenen Staat zurückgelegt worden wären. Dies gilt entsprechend für die Unfallversicherung. Bereits gezahlte Renten oder bei Inkrafttreten des Abkommens bestehende Ansprüche auf Pflichtleistungen sollen weiter in das andere Land gezahlt werden.

Die Vereinbarung zum Abkommen bringt eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen den deutschen und polnischen Versicherungsträgern. Eine Saldierung der gegenseitigen Forderungen war aus tatsächlichen Gründen nur pauschal möglich. Der Saldobetrag in Höhe von 1,3 Milliarden DM wird von den Versicherungsträgern der Bundesrepublik Deutschland in drei Jahresraten gezahlt. Damit sind alle Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung wechselseitig abgegolten.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Die Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Abkommens nicht mit Kosten belastet. Die Belastung des Bundes ergibt sich aus der Beteiligung der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung an der Aufbringung der Mittel für die Pauschale.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/3) — 806 06 — So 49/75

Bonn, den 14. November 1975

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der deutsche und polnische Wortlaut des Abkommens und der Vereinbarung sowie eine Denkschrift zum Abkommen und zur Vereinbarung sind beigefügt.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 17. Oktober 1975 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 425. Sitzung am 7. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen  
über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu  
vom 9. Oktober 1975**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Warschau am 9. Oktober 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung sowie der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 wird zugestimmt. Das Abkommen und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens in demselben zeitlichen Umfang in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in entsprechender Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) zu berücksichtigen, solange der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt.

(2) Soweit sich Zeiten nach Absatz 1 mit Zeiten überschneiden, die nach deutschem Recht zu berücksichtigen sind, werden die erstgenannten Zeiten berücksichtigt; dies gilt nicht für Zeiten, für die Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

**Artikel 3**

(1) Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz findet auf diejenigen der in Artikel 7 des Abkommens genannten Berechtigten, die die Voraussetzungen des § 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) nicht erfüllen, solange entsprechend Anwendung, als sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen.

(2) Unfälle und Krankheiten, gegen die der Verletzte nicht bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war, gelten als Arbeitsunfälle, wenn sie bei Eintritt im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Arbeitsunfälle zu entschädigen gewesen wären.

**Artikel 4**

(1) Hat ein Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ansprüche oder Anwartschaften für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens bindend festgestellt oder abgelehnt, so werden sie unter Berücksichtigung dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten des Abkommens an neu festgestellt oder festgestellt, falls dies innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens beantragt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so erfolgt die Neufeststellung oder Feststellung mit Wirkung von dem der Antragstellung folgenden Monat an.

(2) Stellt ein Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes für Personen, die im Gebiet der Volksrepublik Polen wohnen, nach Inkrafttreten des Abkommens Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens fest, so beginnt die Rente frühestens vier Jahre vor Inkrafttreten des Abkommens. Bei Feststellung einer Rente gemäß § 1321 der Reichsversicherungsordnung, § 100 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 108 c des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben Zeiten außer Betracht, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung oder auf Grund der von der Volksrepublik Polen mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen bei Feststellung einer polnischen Rente berücksichtigt wurden oder bei Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt würden. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Rente nach § 13 des Fremdrentengesetzes bezüglich von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, deren Entschädigung ein polnischer Versicherungsträger übernommen hat oder bei Erreichung eines entschädigungspflichtigen Grades der Erwerbsminderung zu übernehmen hätte.

**Artikel 5**

(1) Von dem in Artikel 1 Abs. 1 der Vereinbarung genannten Betrag werden

643,5 Millionen DM von der knappschaftlichen Rentenversicherung,

396 Millionen DM von der Rentenversicherung der Arbeiter,

247,5 Millionen DM von der Rentenversicherung der Angestellten,

6,5 Millionen DM vom Bund als Träger der Unfallversicherung und

6,5 Millionen DM von den gewerblichen Berufsgenossenschaften

getragen.

(2) Der von der Rentenversicherung der Arbeiter zu tragende Betrag, der sich auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verteilt, wird vorschußweise von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem von ihr zu tragenden Betrag gezahlt und beim Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verrechnet. Der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu tragende Betrag wird vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gezahlt und ist von den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Verhältnis ihrer Rentenausgaben im Jahre 1974 aufzubringen.

(3) Das Bundesversicherungsamt setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die jeweils fälligen Raten für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften fest. Diese Stellen überweisen bei Inkrafttreten des Abkommens den auf sie entfallenden Anteil der ersten Rate und in jeweils zwölfmonatlichen Abständen die Anteile der zweiten und dritten Rate an das Bundesversicherungsamt.

(4) Die Zahlung der nach Artikel 2 der Vereinbarung fälligen Raten erfolgt durch das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

#### Artikel 6

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvereinbarungen über das Antrags-, Feststellungs- und Zahlungsverfahren der zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 Buchstabe b des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen Näheres über diese Verfahren zu regeln. Dabei kann den Betroffenen die Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen, zur Verwendung von Vordrucken und zur Antragstellung auferlegt werden. Weiter kann festgelegt werden, wie beim Zusammentreffen von deutschen und polnischen Leistungen zur Vermeidung doppelter Leistungen zu verfahren ist. Darüber hinaus können Zahlstellen, Zahlwege und Zahlungsart vorgeschrieben werden.

#### Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

#### Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 und die Vereinbarung nach ihrem Artikel 4 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung****Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung sowie die Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da Bestimmungen des Abkommens auch das von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren regeln.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 Abs. 1 ergibt sich aus der Notwendigkeit, bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, polnische Zeiten der Rentenversicherung so zu berücksichtigen, wie wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden wären. Die Versicherungsträger sind verpflichtet, die ihnen von polnischer Seite übermittelten Zeiten in ihrem zeitlichen Umfang ungeschmälert anzurechnen; eine Kürzung nach § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes ist deshalb in diesen Fällen nicht vorzunehmen. Bezüglich der Anrechnung und Bewertung sind die innerstaatlichen Vorschriften, insbesondere des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 maßgebend. Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind und die keine Beschäftigungszeiten sind, werden somit wie entsprechende Ersatz- und Ausfallzeiten unter den Voraussetzungen des innerstaatlichen Rechts behandelt.

Artikel 2 Abs. 2 regelt den Fall des Zusammentreffens polnischer Zeiten mit deutschen Versicherungszeiten: Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung sollen polnischen Zeiten vorgehen. In den übrigen Fällen, z. B. beim Zusammentreffen einer deutschen Ersatzzeit mit einer polnischen Beschäftigungszeit, soll die polnische Zeit berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 3 Abs. 1**

Die in Artikel 7 des Abkommens enthaltene Verpflichtung, Unfälle und Krankheiten, die in Polen eingetreten sind, so zu berücksichtigen, als ob sie in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten wären, wird bei Personen, welche die Voraussetzungen des § 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Fremdrentengesetzes nicht erfüllen, durch eine entsprechende Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes erreicht.

**Zu Artikel 3 Abs. 2**

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß auch die in Polen eingetretenen Unfälle entschädigt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland, aber nicht in Polen als Arbeitsunfälle zu entschädigen gewesen wären.

**Zu Artikel 4 Abs. 1**

Artikel 4 Abs. 1 gibt Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, die Möglichkeit, ihre bindend festgestellten oder abgelehnten Ansprüche oder Anwartschaften innerhalb einer Zweijahresfrist vom Inkrafttreten des Abkommens an, neu feststellen zu lassen. Bei späterer Antragstellung soll die Feststellung mit Wirkung von dem der Antragstellung folgenden Monat an erfolgen. Insbesondere werden von dieser Vorschrift Personen begünstigt, die die persönlichen Voraussetzungen des § 1 des Fremdrentengesetzes nicht erfüllt hatten oder bisher gemäß § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes nur  $\frac{5}{6}$  ihrer nicht nachgewiesenen polnischen Beitrags- und Beschäftigungszeiten angerechnet erhalten haben.

**Zu Artikel 4 Abs. 2**

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens werden durch das Abkommen Rechte und Leistungsverpflichtungen nur für einen Zeitraum nach seinem Inkrafttreten begründet. Die Vorschrift regelt die Leistungsgewährung für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens. Satz 1 erstreckt die bereits im Abkommen (Artikel 16) für Pflichtleistungen der Renten- und Unfallversicherung enthaltene Beschränkung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Renten für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens auf einen Zeitraum von 4 Jahren auf alle Renten.

Bei den Ermessensleistungen (§ 1321 RVO, § 100 AVG, § 108 c RKG und § 13 FRG) soll durch Satz 2 und 3 entsprechend dem im Abkommen enthaltenen Prinzip der Eingliederung eine Leistungsgewährung durch die deutschen Versicherungsträger nur für solche Zeiten und nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen die polnischen Versicherungsträger die Entschädigung nicht übernommen haben und auch bei Eintritt des Versicherungsfalles oder, wenn die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach polnischem Recht erfüllt werden, nicht zu übernehmen hätten.

**Zu Artikel 5 Abs. 1**

Artikel 5 Abs. 1 regelt die Aufteilung der nach der Vereinbarung an die Volksrepublik Polen zu zahlenden Pauschalsumme von 1,3 Milliarden DM unter die deutschen Versicherungsträger. Die besondere Belastung der knappschaftlichen Rentenversicherung und damit des Bundes ergibt sich, weil ein erheblicher Teil der vom Abkommen betroffenen Personen in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Personen, die im ober- und niederschlesischen Bergbau und im Ruhrbergbau tätig waren. Die Verteilung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten entspricht etwa dem Verhältnis der Rentenausgaben dieser Versicherungszweige. Die Beteiligung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung ergibt sich aus den Zuständig-

keiten nach § 9 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes. Der Gesamtbetrag von 13 Millionen DM zu Lasten der Unfallversicherung berücksichtigt, daß die Träger der Unfallversicherung durch den Notenaustausch vom 7. Oktober 1975 über die Wiederverwendung des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation auch mit individuellen Rentenzahlungen in die Volksrepublik belastet werden.

#### **Zu Artikel 5 Abs. 2**

In Anbetracht des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ist es verwaltungstechnisch zweckmäßig, den Gesamtbetrag vorschußweise von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlen zu lassen und zu verrechnen. Der auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallende Betrag soll vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gezahlt, von den einzelnen Versicherungsträgern im Verhältnis ihrer Rentenausgaben im Jahr 1974 aufgebracht werden.

#### **Zu Artikel 5 Abs. 3 und 4**

Diese Vorschriften weisen dem Bundesversicherungsamt Zuständigkeiten für die Durchführung der Zahlungen zu.

#### **Zu Artikel 6**

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, alles Erforderliche für die inner-

staatliche Durchsetzung zu tun. Dabei kann es sich sowohl um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Ministerien der beiden Vertragsstaaten wie auch in Ermangelung solcher Vereinbarungen um autonome innerstaatliche Regelungen handeln.

#### **Zu Artikel 7**

Das Abkommen sowie die nach Artikel 6 zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 8**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 und die Vereinbarung nach ihrem Artikel 4 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

#### **Kosten**

Die Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Belastung des Bundes ergibt sich aus der Beteiligung der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung an der Aufbringung der Mittel gemäß Artikel 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Volksrepublik Polen  
über Renten- und Unfallversicherung**

**Umowa  
między Republiką Federalną Niemiec  
a Polską Rzeczpospolitą Ludową  
o zaopatrzeniu emerytalnym i wypadkowym**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Volksrepublik Polen

Republika Federalna Niemiec  
i  
Polska Rzeczpospolita Ludowa

zur Regelung der Beziehungen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung

dla uregulowania stosunków w dziedzinie zaopatrzenia emerytalnego i wypadkowego,

sind wie folgt übereingekommen:

uzgodniły co następuje:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**I. Postanowienia ogólne**

Artikel 1

Artykuł 1

Für die Anwendung dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

Dla stosowania niniejszej Umowy następujące pojęcia oznaczają:

1. „Zuständige Behörde“

1. „właściwa władza“

- für die Bundesrepublik Deutschland — den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- für die Volksrepublik Polen — den Minister für Arbeit, Löhne und Sozialangelegenheiten;

- dla Republik Federalnej Niemiec — Federalnego Ministra Pracy i Spraw Socjalnych,
- dla Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — Ministra Pracy, Płac i Spraw Socjalnych;

2. „Wohnort“ oder „wohnen“

2. „miejsce zamieszkania“ lub „mieszkać“

- für die Bundesrepublik Deutschland — den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder sich gewöhnlich aufhalten,
- für die Volksrepublik Polen — den Ort des ständigen Wohnsitzes oder ständig wohnen;

- dla Republik Federalnej Niemiec — miejsce zwykłego pobytu lub zwykle przebywać,
- dla Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — miejsce stałego zamieszkania lub stale zamieszkiwać;

3. „Rentenversicherung“

3. „zaopatrzenie emerytalne“

- für die Bundesrepublik Deutschland — die Rentenversicherung für den Fall des Alters, der Invalidität oder des Todes,
- für die Volksrepublik Polen — die Versorgung für den Fall des Alters, der Invalidität oder des Todes;

- dla Republik Federalnej Niemiec — ubezpieczenie rentowe na okoliczność starości, inwalidztwa lub śmierci,
- dla Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — zaopatrzenie na starość, na wypadek inwalidztwa lub śmierci;

4. „Unfallversicherung“

4. „zaopatrzenie wypadkowe“

- für die Bundesrepublik Deutschland — die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- für die Volksrepublik Polen — das besondere Rentensystem für Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- dla Republik Federalnej Niemiec — ubezpieczenie od wypadków przy pracy i chorób zawodowych,
- dla Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — odrębny system rent dla pracowników z tytułu wypadków przy pracy i chorób zawodowych;

5. „Ermessensleistungen“

5. „świadczenia uznaniowe“

die Renten, die von den Versicherungsträgern nach den Vorschriften der Renten- oder Unfallversicherung gezahlt werden können, aber nicht Pflichtleistungen dieser Versicherungsträger sind.

— renty, które mogą być wypłacane przez instytucje ubezpieczeniowe według przepisów o zaopatrzeniu emerytalnym lub wypadkowym, ale które nie są świadczeniami obowiązkowymi tych instytucji ubezpieczeniowych.

## Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich:

- hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland auf
  - a) die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung,
  - b) die Unfallversicherung;
- hinsichtlich der Volksrepublik Polen auf
  - a) die Altersversorgung der Arbeitnehmer einschließlich der Versorgungssysteme für Bergleute und Eisenbahner,
  - b) die Unfallversorgung.

(2) Dieses Abkommen findet auf alle Änderungen der Regelungen in den in Absatz 1 genannten Zweigen Anwendung.

## Artikel 3

Dieses Abkommen berührt nicht

- a) Abkommen eines Staates, die mit dritten Staaten geschlossen worden sind;
- b) Bestimmungen, die von einer zwischenstaatlichen Einrichtung erlassen sind, deren Mitglied ein Staat ist;
- c) das Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden.

## II. Rentenversicherung

## Artikel 4

(1) Renten der Rentenversicherung werden vom Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, nach den für diesen Träger geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Träger berücksichtigt bei Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat so, als ob sie im Gebiet des ersten Staates zurückgelegt worden wären.

(3) Renten nach Absatz 2 stehen nur für die Zeit zu, in der die betreffende Person im Gebiet des Staates wohnt, dessen Versicherungsträger die Rente festgestellt hat. In dieser Zeit hat ein Rentempfänger keinen Anspruch auf Grund von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat gegenüber dem Versicherungsträger dieses Staates, soweit nicht Artikel 15 oder 16 etwas anderes bestimmt.

## Artikel 5

(1) Verlegt ein Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates, so wird die Zahlung der Rente mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wohnort gewechselt wurde.

(2) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt hat, entscheidet für die Zeit nach Einstellung der Rentenzahlung nach den für ihn geltenden Vorschriften in entsprechender Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 über den Rentenanspruch.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Rente gemäß Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten zu stellen. Bei späterer Antragstellung richtet sich der Beginn der Rentenzahlung nach den Vorschriften des Staates, in den der Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt hat.

## Artykuł 2

1. Niniejsza Umowa obejmuje:

- w Republice Federalnej Niemiec
  - a) ubezpieczenie rentowe robotników, ubezpieczenie rentowe pracowników umysłowych i ubezpieczenie rentowe górników,
  - b) ubezpieczenie wypadkowe;
- w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
  - a) zaopatrzenie emerytalne pracowników, włącznie z systemami emerytalnymi górników i kolejarzy,
  - b) zaopatrzenie wypadkowe;

2. Niniejsza Umowa ma zastosowanie do wszystkich zmian uregulowań w dziedzinach wymienionych w ustępie 1.

## Artykuł 3

Niniejsza Umowa nie narusza:

- a) umów jednego z Państw, które zostały zawarte z państwami trzecimi,
- b) postanowień wydanych przez instytucję między państwową, której członkiem jest jedno z Państw,
- c) Umowy między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową o ubezpieczeniu społecznym pracowników wysłanych przejściowo na terytorium drugiego Państwa z dnia 25 kwietnia 1973 roku.

## II. Zaopatrzenie emerytalne

## Artykuł 4

1. Renty z zaopatrzenia emerytalnego przyznaje, według obowiązujących ją przepisów, instytucja ubezpieczeniowa Państwa, na którego terytorium osoba uprawniona mieszka.

2. Instytucja, o której mowa w ustępie 1, przy ustalaniu renty uwzględnia według obowiązujących ją przepisów okresy ubezpieczenia, okresy zatrudnienia oraz okresy z nimi zrównane w drugim Państwie w taki sposób, jak gdyby zaistniały na terytorium pierwszego Państwa.

3. Renty według ustępu 2 przysługują tylko przez okres zamieszkiwania na terytorium Państwa, którego instytucja ubezpieczeniowa ustaliła rentę. W okresie tym osoba pobierająca rentę nie ma roszczenia do instytucji ubezpieczeniowej drugiego Państwa z tytułu okresów ubezpieczenia, okresów zatrudnienia oraz okresów z nimi zrównanych w drugim Państwie, jeżeli artykuł 15 lub 16 nie zawiera innych postanowień.

## Artykuł 5

1. Jeżeli rencista zmieni miejsce pobytu i zamieszka na terytorium drugiego Państwa, wypłata renty będzie wstrzymana z upływem miesiąca, w którym nastąpiła zmiana miejsca zamieszkania.

2. Instytucja ubezpieczeniowa Państwa, w którym rencista zamieszkał, decyduje o prawie do renty za okres od wstrzymania wypłaty renty, według obowiązujących ją przepisów, stosując odpowiednio artykuł 4 ustęp 2.

3. Wniosek o rentę w myśl ustępu 2 winien być złożony w ciągu 3 miesięcy. W przypadku późniejszego złożenia wniosku początek płacenia renty ustala się według przepisów Państwa, w którym rencista zamieszkał.

(4) Verlegt ein Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt erneut in das Gebiet des ersten Staates, so nimmt der Versicherungsträger dieses Staates die Rentenzahlung vom ersten Tage des der Rückkehr folgenden Monats wieder auf.

#### Artikel 6

(1) Personen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge, die sie an Versicherungsträger der Volksrepublik Polen entrichtet haben.

(2) Personen, die im Gebiet der Volksrepublik Polen wohnen, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge, die sie an Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland entrichtet haben.

(3) Die Versicherungsträger dürfen bereits erstattete Beiträge nicht zurückfordern.

### III. Unfallversicherung

#### Artikel 7

(1) Renten der Unfallversicherung werden vom Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, nach den für diesen Träger geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Träger berücksichtigt bei Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften Unfälle oder Krankheiten, die im Gebiet des anderen Staates eingetreten sind oder als dort eingetreten gelten, so, als ob sie im Gebiet des ersten Staates eingetreten wären.

(3) Renten nach Absatz 2 stehen nur für die Zeit zu, in der die betreffende Person im Gebiet des Staates wohnt, dessen Versicherungsträger die Rente festgestellt hat. In dieser Zeit hat ein Rentenempfänger keinen Anspruch auf Grund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im anderen Staat gegenüber dem Versicherungsträger dieses Staates, soweit nicht Artikel 15 oder 16 etwas anderes bestimmt.

#### Artikel 8

Verlegt eine Person, die Rente aus der Unfallversicherung bezieht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates, so gilt Artikel 5 entsprechend.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 9

Andere Geldleistungen als Renten und Sachleistungen, einschließlich der Leistungen zur Rehabilitation, aus der Renten- oder Unfallversicherung gewährt nach den für ihn geltenden Vorschriften nur der Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet die berechtigte Person wohnt. Artikel 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### Artikel 10

Der Versicherungsträger, der Leistungen nach diesem Abkommen gewährt, erhält keinen Ersatz der Aufwendungen für die gewährten Leistungen von einem Versicherungsträger des anderen Staates.

#### Artikel 11

Zur Durchführung dieses Abkommens:

a) verkehren die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander;

4. Jeżeli rencista ponownie zmieni miejsce pobytu i zamieszka na terytorium pierwszego Państwa, instytucja ubezpieczeniowa tego Państwa wznowi wypłatę renty od pierwszego dnia miesiąca następującego po powrocie.

#### Artykuł 6

1. Osoby, które mieszkają na terytorium Republiki Federalnej Niemiec, nie mają roszczeń o zwrot składek wpłaconych do instytucji ubezpieczeniowych Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej.

2. Osoby, które mieszkają na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, nie mają roszczeń o zwrot składek wpłaconych do instytucji ubezpieczeniowych Republiki Federalnej Niemiec.

3. Instytucje ubezpieczeniowe nie mogą żądać zwrotu już przekazanych składek.

### III. Zaopatrzenie wypadkowe

#### Artykuł 7

1. Renty z zaopatrzenia wypadkowego przyznaje, według obowiązujących ją przepisów, instytucja ubezpieczeniowa tego Państwa, na terytorium którego mieszka osoba uprawniona.

2. Instytucja, o której mowa w ustępie 1, przy ustalaniu renty uwzględnia według obowiązujących ją przepisów wypadki lub choroby, które zaistniały lub uznane są za zaistniałe na terytorium drugiego Państwa, w taki sposób, jak gdyby zaistniały na terytorium pierwszego Państwa.

3. Renty przyznane zgodnie z ustępem 2 przysługują tylko przez okres zamieszkiwania na terytorium Państwa, którego instytucja ubezpieczeniowa rentę ustaliła. W okresie tym osoba pobierająca rentę nie ma roszczenia do instytucji ubezpieczeniowej drugiego Państwa z tytułu wypadków przy pracy lub chorób zawodowych, które zaistniały na jego terytorium, jeżeli artykuł 15 lub 16 nie zawiera innych postanowień.

#### Artykuł 8

Jeżeli osoba pobierająca rentę z zaopatrzenia wypadkowego zmieni miejsce pobytu i zamieszka na terytorium drugiego Państwa stosuje się odpowiednio artykuł 5.

### IV. Przepisy wspólne

#### Artykuł 9

Świadczeń pieniężnych innych niż renty, świadczeń rzeczowych i świadczeń dla rehabilitacji, wynikających z zaopatrzenia emerytalnego lub wypadkowego, udziela według obowiązujących ją przepisów tylko instytucja ubezpieczeniowa Państwa, na terytorium którego mieszka osoba uprawniona. Postanowienia artykułu 4 ustęp 2 stosuje się odpowiednio.

#### Artykuł 10

Instytucja ubezpieczeniowa, która udziela świadczeń na podstawie niniejszej Umowy, nie otrzymuje od instytucji ubezpieczeniowej drugiego Państwa zwrotu poniesionych z tego tytułu wydatków.

#### Artykuł 11

Dla stosowania niniejszej Umowy:

a) właściwe władze porozumiewają się bezpośrednio między sobą,

- b) können die zuständigen Behörden die hierzu erforderlichen Maßnahmen vereinbaren;
- c) können die zuständigen Behörden, jede für ihren Bereich, eine oder mehrere Verbindungsstellen einsetzen;
- d) unterrichten sich die zuständigen Behörden gegenseitig über die geltende Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung sowie über alle späteren Änderungen.

#### Artikel 12

(1) Die Behörden und Träger gewähren sich gegenseitig, erforderlichenfalls durch Vermittlung der Verbindungsstellen, unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe bei der Durchführung dieses Abkommens sowie bei der Entscheidung von Streitfällen im Zusammenhang mit diesem Abkommen.

(2) Die Behörden und Träger übermitteln sich, erforderlichenfalls durch Vermittlung der Verbindungsstellen, auf Anforderung unentgeltlich Auskünfte und Nachweise über den Arbeits- und Versicherungsverlauf im Gebiet des anderen Staates.

(3) Die zuständigen Stellen und Personen, die im Gebiet des anderen Staates wohnen, können unmittelbar miteinander korrespondieren. Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke können durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

#### Artikel 13

Schriftstücke, insbesondere Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können in deutscher oder polnischer Sprache abgefaßt werden und dürfen wegen der Wahl einer der beiden Sprachen nicht zurückgewiesen werden.

#### Artikel 14

Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke, die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen nicht der Legalisation durch diplomatische oder konsularische Vertretungen.

### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artikel 15

(1) Dieses Abkommen begründet Rechte und Leistungsverpflichtungen nur für einen Zeitraum nach seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung einer Leistung nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten sowie andere in diesem Zusammenhang erhebliche Tatbestände vor seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

(3) Soweit auf Grund eines bindenden Rentenbescheids oder eines rechtskräftigen Urteils Renten der Renten- oder Unfallversicherung in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens an Personen im Gebiet des anderen Staates gezahlt wurden, berührt dieses Abkommen die Zahlung dieser Renten auch für die Zeit nach seinem Inkrafttreten nicht.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 3 gilt eine Unfallrente als in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt, wenn auf Grund des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation diese Rente rückwirkend für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Abkommens gezahlt wird.

(5) Renten nach Absatz 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 9 als Renten, die von einem Versicherungsträger des Staates gezahlt werden, in dem der Berechtigte wohnt.

b) właściwe władze mogą uzgodnić potrzebne do tego środki,

c) właściwe władze mogą, każda w swoim zakresie, powołać jedną lub kilka instytucji łącznikowych,

d) właściwe władze informują się wzajemnie o obowiązującym ustawodawstwie w dziedzinie ubezpieczenia społecznego, jak również o wszelkich późniejszych zmianach.

#### Artykuł 12

1. Władze i instytucje udzielają sobie wzajemnie, w miarę potrzeby za pośrednictwem instytucji łącznikowych, bezpłatnej pomocy prawnej i urzędowej przy stosowaniu niniejszej Umowy, jak również przy rozstrzyganiu przypadków spornych związanych z Umową.

2. Władze i instytucje przekazują sobie na wniosek i bezpłatnie, w miarę potrzeby za pośrednictwem instytucji łącznikowych, informacje i zaświadczenia o przebiegu pracy i ubezpieczenia na terytorium drugiego Państwa.

3. Właściwe instytucje i osoby mieszkające na terytorium drugiego Państwa mogą korespondować ze sobą bezpośrednio. Orzeczenia, decyzje i inne dokumenty wymagające potwierdzenia odbioru mogą być doręczane listem poleconym za zwrotnym poświadczeniem odbioru.

#### Artykuł 13

Pisma, w szczególności wnioski, oświadczenia i środki odwoławcze mogą być sporządzane w języku niemieckim lub polskim i nie mogą być odrzucane z powodu wyboru jednego z tych języków.

#### Artykuł 14

Świadectwa, dokumenty i inne pisma, przedkładane w ramach stosowania niniejszej Umowy, nie wymagają legalizacji przez przedstawicielstwa dyplomatyczne lub urzędy konsularne.

### V. Przepisy przejściowe i końcowe

#### Artykuł 15

1. Niniejsza Umowa uzasadnia prawa i zobowiązania do świadczeń tylko za okres po jej wejściu w życie.

2. Przy ustalaniu świadczeń według niniejszej Umowy uwzględnia się również zaistniałe przed jej wejściem w życie okresy ubezpieczenia, okresy zatrudnienia i okresy z nimi zrównane oraz inne związane z tym istotne okoliczności.

3. Jeżeli, na podstawie wiążącej decyzji rentowej lub prawomocnego orzeczenia, osobom mieszkającym na terytorium drugiego Państwa wypłacane były renty z zaopatrzenia emerytalnego lub zaopatrzenia wypadkowego w okresie przed wejściem w życie niniejszej Umowy, to niniejsza Umowa nie narusza wypłaty tych rent również w okresie po jej wejściu w życie.

4. Przy stosowaniu ustępu 3 rentę z zaopatrzenia wypadkowego uważa się za wypłacaną w okresie przed wejściem w życie niniejszej Umowy, jeżeli na podstawie Konwencji Nr 19 Międzynarodowej Organizacji Pracy rentę tę wypłaca się z mocą wsteczną za okres przed wejściem w życie Umowy.

5. Renty, o których mowa w ustępie 3 i 4, przy stosowaniu artykułu 9 traktowane są jak renty wypłacane przez instytucję ubezpieczeniową Państwa, w którym mieszka osoba uprawniona.

## Artikel 16

Soweit Renten der Renten- oder Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland für den Kalendermonat, der dem Inkrafttreten des Abkommens vorhergeht, an Personen im Gebiet der Volksrepublik Polen zu zahlen sind, berührt dieses Abkommen die Zahlung dieser Renten auch für die Zeit nach seinem Inkrafttreten nicht; dies gilt auch für einen neuen, unmittelbar anschließenden Versicherungsfall. Soweit Renten nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Rentenzahlung bei Auslandsaufenthalt an Personen in der Volksrepublik Polen für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens zu zahlen sind, beginnt die Rentenzahlung frühestens vier Jahre vor Inkrafttreten dieses Abkommens.

Ermessensleistungen der Renten- oder Unfallversicherung nach den in einem der Staaten geltenden Vorschriften werden an Personen im Gebiet des anderen Staates nicht gezahlt. Soweit Ermessensleistungen auf Grund eines bindenden Bescheids oder eines rechtskräftigen Urteils an Personen im Gebiet des anderen Staates in der Zeit vor Unterzeichnung dieses Abkommens gezahlt wurden, berührt dieses Abkommen die Zahlung dieser Ermessensleistungen auch für die Zeit nach seinem Inkrafttreten nicht.

## Artikel 17

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

## Artikel 18

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Staat schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres; in einem solchen Falle tritt es mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft.

(2) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis zu seinem Außerkrafttreten erworbenen Ansprüche und Anwartschaften weiter.

## Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Za Republikę Federalną Niemiec  
G e n s c h e r

Für die Volksrepublik Polen  
Za Polską Rzeczpospolitą Ludową  
O l s z o w s k i

## Artykuł 16

Jeżeli renty z zaopatrzenia emerytalnego lub wypadkowego Republiki Federalnej Niemiec powinny być wypłacone osobom mieszkającym na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej za miesiąc kalendarzowy, poprzedzający wejście w życie niniejszej Umowy, to niniejsza Umowa nie narusza wypłaty tych rent również za okres po jej wejściu w życie; odnosi się to również do nowych przypadków, stanowiących bezpośrednio następstwo poprzedniego tytułu do zaopatrzenia. Jeżeli renty według przepisów Republiki Federalnej Niemiec o ich wypłacie w okresie pobytu za granicą powinny być wypłacane osobom zamieszkałym na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej za okresy przed wejściem w życie niniejszej Umowy, to wypłata tych rent rozpocznie się najwcześniej cztery lata przed wejściem w życie niniejszej Umowy.

Świadczenia uznaniowe z zaopatrzenia emerytalnego lub wypadkowego według przepisów obowiązujących w jednym z Państw nie będą wypłacane osobom mieszkającym na terytorium drugiego Państwa. Jeżeli na podstawie wiążącej decyzji lub prawomocnego orzeczenia osobom mieszkającym na terytorium drugiego Państwa wypłacane były świadczenia uznaniowe w okresie przed podpisaniem niniejszej Umowy, to niniejsza Umowa nie narusza wypłaty tych świadczeń uznaniowych również w okresie po jej wejściu w życie.

## Artykuł 17

Stosownie do Czterostronnego Porozumienia z dnia 3 września 1971 r. niniejsza Umowa będzie rozciągać się zgodnie z ustalonymi procedurami na Berlin /Zachodni/.

## Artykuł 18

1. Niniejsza Umowa zawarta zostaje na czas nieokreślony. Może ona być wypowiedziana pisemnie przez każde Państwo, nie później jednak niż na 6 miesięcy przed upływem danego roku kalendarzowego; w takim przypadku traci ona swą moc z końcem tego roku.

2. Jeżeli niniejsza Umowa straci swoją moc, to jej postanowienia odnośnie roszczeń i uprawnień nabytych przed jej wygaśnięciem pozostają nadal w mocy.

## Artykuł 19

1. Niniejszej Umowie podlega ratyfikacji. Dokumenty ratyfikacyjne wymienione zostaną w Bonn możliwie najszybciej.

2. Niniejsza Umowa wchodzi w życie w pierwszym dniu drugiego miesiąca, po upływie tego miesiąca, w którym dokumenty ratyfikacyjne zostaną wymienione.

SPORZĄDZONO w Warszawie, dnia 9. października 1975 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty posiadają jednakową moc.

## Vereinbarung Porozumienie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Polen

Rząd Republiki Federalnej Niemiec

i

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej

- unter Berücksichtigung, daß diese Vereinbarung dem Abschluß eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung dient
- zur Regelung einer gegenseitigen Verrechnung im Bereich der Renten- und Unfallversicherung

- uwzględniając, że niniejsze Porozumienie służy zawarciu Umowy między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową o zaopatrzeniu emerytalnym i wypadkowym,
- dla uregulowania wzajemnego rozliczenia w zakresie zaopatrzenia emerytalnego i wypadkowego,

sind wie folgt übereingekommen:

uzgodniły co następuje:

### Artikel 1

(1) Zur wechselseitigen Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung sowie unter Berücksichtigung der Kosten für Leistungen aus diesen Versicherungen, die von den Versicherungsträgern der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen erbracht worden sind, sowie wegen Übernahme von Rentenleistungen dieser Träger, zahlt die Bundesrepublik Deutschland der Volksrepublik Polen einen Betrag in Höhe von 1,3 Milliarden Deutsche Mark.

(2) Diese Vereinbarung betrifft die Regelung von Ansprüchen aus der Renten- und Unfallversicherung zwischen den beiden Staaten und den Versicherungsträgern. Sie betrifft nicht Ansprüche von Einzelpersonen aus diesen Versicherungen, und die Zahlung des in Absatz 1 genannten Betrages begründet keine Verpflichtungen für die Regierung der Volksrepublik Polen gegenüber diesen Personen. Die Rechte der Einzelpersonen regelt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung.

(3) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten erlöschen in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern beider Staaten und damit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen alle Ansprüche in dem in Absatz 1 genannten Bereich.

### Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Betrag wird in drei Jahresraten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 440 Millionen Deutsche Mark wird binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung gezahlt, die folgenden Raten in Höhe von 430 Millionen Deutsche Mark in Abständen von jeweils 12 Monaten.

### Artikel 3

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

### Artykuł 1

1. Dla wzajemnego zaspokojenia wszelkich roszczeń w dziedzinie zaopatrzenia emerytalnego i wypadkowego oraz uwzględniając koszty świadczeń z tytułu tych zaopatrzeń, które zrealizowane były przez instytucje ubezpieczeniowe Republiki Federalnej Niemiec i Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, jak również z powodu przejęcia świadczeń rentowych tych instytucji, Republika Federalna Niemiec wypłaci Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej kwotę 1,3 mld DM.

2. Niniejsze Porozumienie dotyczy uregulowania roszczeń w zakresie zaopatrzenia emerytalnego i wypadkowego między obywatelami Państwami i instytucjami ubezpieczeniowymi. Nie dotyczy ono roszczeń poszczególnych osób w zakresie tych zaopatrzeń, a wypłata kwoty określonej w ustępie 1 nie stwarza dla Rządu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej żadnych zobowiązań w stosunku do tych osób. Prawa poszczególnych osób reguluje Umowa między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową o zaopatrzeniu emerytalnym i wypadkowym.

3. Na podstawie niniejszego Porozumienia i wraz z jego wejściem w życie, wygasają we wzajemnych stosunkach pomiędzy instytucjami ubezpieczeniowymi obu Państw, a tym samym między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową, wszelkie roszczenia w zakresie wymienionym w ustępie 1.

### Artykuł 2

Kwota wymieniona w Artykule 1 ustęp 1 będzie wypłacona w trzech ratach rocznych. Pierwsza rata w wysokości 440 milionów DM będzie wypłacona w ciągu 14 dni po wejściu w życie niniejszego Porozumienia, następne raty w wysokości 430 milionów DM każda w odstępach 12 miesięcy.

### Artykuł 3

Stosownie do Czterostronnego Porozumienia z dnia 3 września 1971 roku niniejsze Porozumienie będzie rozciągać się zgodnie z ustalonymi procedurami na Berlin /Zachodni/.

**Artikel 4**

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik Polen notifiziert hat, daß auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Za Rząd Republiki Federalnej Niemiec

G e n s c h e r

Für die Regierung der Volksrepublik Polen  
Za Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej

O l s z o w s k i

**Artykuł 4**

Niniejsze Porozumienie wchodzi w życie pierwszego dnia drugiego miesiąca po upływie tego miesiąca, w którym Rząd Republiki Federalnej Niemiec zawiadomił pisemnie Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, że po stronie Republiki Federalnej Niemiec spełnione są wewnętrzpaństwowe wymogi dla wejścia w życie niniejszego Porozumienia.

SPORZĄDZONO w Warszawie, dnia 9. października 1975 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty posiadają jednakową moc.

**Denkschrift zum Abkommen und zur Vereinbarung****A. Das Abkommen****I. Allgemeines**

Die Beziehungen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung mit der Volksrepublik Polen sind unregelt. Durch die Gebietsveränderungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sowie durch die dadurch ausgelösten Bevölkerungsveränderungen sind auch auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit außerordentlich komplizierte Situationen entstanden. Eine Bereinigung dieser Verhältnisse auf innerstaatlicher Ebene ist wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme der Sozialen Sicherheit und der Verschiedenartigkeit der Tatbestände nicht möglich.

Nach Polen werden Renten aus der deutschen Renten- und Unfallversicherung im allgemeinen nicht gezahlt. Lediglich in wenigen Fällen werden Renten nach Zentralpolen, in die früheren deutschen Ostgebiete jedoch überhaupt keine Renten gezahlt. Die Nichtzahlung der Leistungen beruht auf Gesetzen aus den Jahren 1953 und 1960. Die einzelnen Gründe hierfür sind im Laufe der Zeit zweifelhaft geworden. Dieser Zustand, mit dem sich im übrigen zur Zeit auch die Rechtsprechung befaßt, ist nicht länger haltbar. Das Abkommen schafft für die Zukunft Klarheit.

Das Abkommen mit Polen geht vom Eingliederungsprinzip aus, das auch im Fremdrengengesetz aus dem Jahre 1960 verwirklicht worden ist. Das heißt: Jeder Berechtigte soll seine Rente von dem Rentenversicherungsträger seines Wohnlandes nach den dort geltenden Vorschriften erhalten. Bei der Berechnung der Rente berücksichtigt dieser Träger die Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat so, als ob sie im eigenen Staat zurückgelegt worden wären. Dies gilt für die Unfallversicherung entsprechend. Bereits gezahlte Renten oder bei Inkrafttreten des Abkommens bestehende Ansprüche auf Pflichtleistungen sollen weiter in das andere Land gezahlt werden. Ein Abkommen nach dem Eingliederungsprinzip hat den Vorteil, daß es im weitgehenden Maße der innerstaatlichen Gesetzgebung der beiden Staaten entspricht und der eingangs geschilderten komplizierten Lage allein gerecht wird.

Bei den Verhandlungen ist auch die Möglichkeit untersucht worden, ein Abkommen nach dem Leistungsexportprinzip abzuschließen. Diese Möglichkeit ist fallengelassen worden, weil die zu zahlenden deutschen Renten infolge polnischer Anrechnungs- und Devisenbestimmungen den Berechtigten kaum zugute kämen. Andererseits wäre die Mehrbelastung der deutschen Versicherungsträger beträchtlich gewesen.

**II. Im einzelnen**

Artikel 1 enthält die Erläuterung der im Abkommen und in der Vereinbarung wiederholt verwendeten Begriffe. Bei der Erläuterung des Begriffs

„Ermessensleistung“ sind auf deutscher Seite solche Leistungen gemeint, die nach den deutschen Sozialversicherungsvorschriften nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit gelten (§ 1321 RVO, § 100 AVG, § 108 c RKG und § 13 FRG — vgl. Näheres hierzu bei den Erläuterungen zu Artikel 16 des Abkommens).

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Er erstreckt sich auf die Renten- und Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen. Das Abkommen erstreckt sich auch auf die künftig in Kraft tretenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der persönliche Geltungsbereich ist nicht ausdrücklich geregelt. Das Abkommen erfaßt somit alle im Inland wohnenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit (das heißt auch Ausländer und Staatenlose), wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Versicherungszeiten im anderen Staat zurückgelegt worden sind oder dort Unfälle eingetreten sind.

Der territoriale Anwendungsbereich (Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin und Volksrepublik Polen) ist der gleiche wie der des bereits in Kraft befindlichen Abkommens vom 25. April 1973 über die entsandten Arbeitnehmer.

Um das Konkurrenzverhältnis zu Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten zu lösen, die durch das Leistungsexportprinzip Verpflichtungen zur Zahlung von Renten in Drittstaaten enthalten, und um das Verhältnis zwischen Artikel 6 des Abkommens und dem Abkommen vom 25. April 1973 zu klären, werden bei Anwendung des Abkommens nach Artikel 3 der Vorrang eingeräumt:

- Sozialversicherungsabkommen eines der beiden Vertragsstaaten mit dritten Staaten;
- Rechtsvorschriften über den in Artikel 2 genannten Bereich, die von einer zwischenstaatlichen Einrichtung erlassen sind, deren Mitglied ein Vertragsstaat ist (z. B. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland aus den Verordnungen (EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften);
- das deutsch-polnische Abkommen vom 25. April 1973 über die entsandten Arbeitnehmer (BGBl. II 1974 S. 925 ff.).

Artikel 4 regelt den Grundsatz der Eingliederung für den Bereich der Rentenversicherung.

Absatz 1 regelt die Verpflichtungen des Wohnlandträgers zur Rentenzahlung. Dieser Träger hat die Rente nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu gewähren.

Absatz 2 enthält die Eingliederung in das innerstaatliche System der Sozialen Sicherheit des Wohnlandes. Dessen Versicherungsträger berück-

sichtigt bei der Berechnung der Rente die im anderen Vertragsstaat vom Berechtigten zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und ihnen gleichgestellte Zeiten so, als ob der Berechtigte sie im Gebiet des Wohnortträgers zurückgelegt hätte.

Diese im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten werden bei dem Berechtigten nur während der Zeit berücksichtigt, in der er im Gebiet des Wohnlandträgers wohnt. In dieser Zeit hat der Rentenempfänger keinen Anspruch auf Rente gegenüber dem Versicherungsträger des anderen Staates, soweit nicht die Übergangsbestimmungen der Artikel 15 und 16 etwas anderes bestimmen (Absatz 3).

Das bedeutet im einzelnen folgendes:

Der Versicherungsträger des Wohnlandes gewährt dem Berechtigten eine Rente ausschließlich nach seinen Rechtsvorschriften. Die vom Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates festgestellten und mitgeteilten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und ihnen gleichgestellte Zeiten sind vom Versicherungsträger des Wohnlandes anzurechnen. Die Art der Anrechnung, Berücksichtigung sowie ihre Bewertung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes (vgl. Näheres Artikel 2 des Vertragsgesetzes).

Bezieht ein Rentner eine Rente nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens unter Berücksichtigung von Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat und siedelt er in einen Drittstaat über, so richtet sich sein Anspruch auf Rentenzahlung nach innerstaatlichem Recht. Auf Grund des Abkommens werden die Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat dabei nicht berücksichtigt. Es sollen vielmehr nur die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des letzten Wohnlandes gelten. Für den deutschen Bereich werden damit die Verpflichtungen nach §§ 1315 ff. RVO oder entsprechenden Vorschriften durch das Abkommen weder erweitert noch eingeschränkt.

Artikel 5 regelt den Fall der Übersiedlung eines Rentners in den anderen Vertragsstaat. Bis zum Ablauf des Monats der Übersiedlung zahlt der Träger des bisherigen Wohnlandes die Rente.

Für die Zeit nach der Einstellung der Rentenzahlung entscheidet der Versicherungsträger des neuen Wohnlandes unter entsprechender Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Abkommens, ob nach seinen Rechtsvorschriften Anspruch auf Rente besteht. Es gibt also keine automatische Weiterzahlung einer Rente.

Stellt die betreffende Person den Rentenantrag im neuen Wohnland innerhalb von drei Monaten, so beginnt die Rente frühestens mit dem Ersten des Monats nach der Übersiedlung; bei späterer Antragstellung richtet sich der Zahlungsbeginn nach dem innerstaatlichen Recht des neuen Wohnlandes.

Absatz 4 regelt den Fall, daß der Rentner in das bisherige Wohnland zurückkehrt. In diesem Fall nimmt der Versicherungsträger des ersten Staates die Rentenzahlung wieder auf.

Artikel 6 sieht den Ausschluß von Beitragserstattungen vor. Ein polnischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Polen kann sich nach § 1233 RVO (§ 9 AVG) in der deutschen Rentenversicherung nicht freiwillig versichern. Er könnte daher nach § 1303 RVO (§ 82 AVG) Beitragserstattung beantragen. Eine solche Beitragserstattung paßt jedoch nicht in das im Abkommen gewählte System. Personen, die Rentenansprüche gegen den Träger im Wohnland aus Versicherungszeiten im anderen Staat haben, sollen nicht noch Erstattungsansprüche auf Beiträge aus diesen Zeiten gegen den Träger im anderen Vertragsstaat haben. Soweit allerdings bereits Beiträge erstattet worden sind, hat es dabei sein Bewenden. Dieser Vorschrift gegenüber hat jedoch das Abkommen vom 25. April 1973 Vorrang (vgl. Art. 3 Buchstabe c des Abkommens). Die Beitragsrückzahlung wurde in diesem Abkommen vereinbart, weil eine Doppelversicherung bestanden hatte.

Die Artikel 7 und 8 regeln den Bereich der Unfallversicherung ebenfalls nach dem Grundsatz der Eingliederung. Sie enthalten die der Rentenversicherung entsprechenden Regelungen. Diese Bestimmungen halten sich auch im Rahmen der Verpflichtungen beider Vertragsstaaten als Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation nach dem Übereinkommen 19 — Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen —, wonach die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten mit den eigenen gleichzubehandeln.

Artikel 9 regelt die Gewährung von anderen Geldleistungen als Renten und von Sachleistungen einschließlich der Rehabilitationsleistungen. Diese Leistungen gewährt der Versicherungsträger des Wohnlandes. Durch die entsprechende Anwendung des Artikels 4 Abs. 2 des Abkommens sollen für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung Vorversicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten erforderlichenfalls zusammenzurechnen werden. Ergänzt wird diese Bestimmung durch Artikel 15 Abs. 5. Danach geben die aus Besitzstandsgründen weitergezahlten Renten eines Staates Anspruch auf die obengenannten Leistungen im anderen Staat.

Artikel 10 stellt klar, daß die Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten untereinander keinen Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Leistungen haben, die sie nach diesem Abkommen erbracht haben.

Die Artikel 11 bis 14 enthalten die auch sonst in anderen Abkommen üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der in beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Artikel 15 Absätze 1 und 2 enthalten die auch in sonstigen bilateralen Abkommen üblichen Übergangsbestimmungen. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß das Abkommen erst mit seinem Inkrafttreten Rechtsbeziehungen schafft und daß durch das Abkommen keine Rechte und Leistungsverpflichtungen vor seinem Inkrafttreten begründet werden. Absatz 2 stellt klar, daß vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten, eingetretene Versicherungsfälle oder Arbeitsunfälle berücksichtigt werden. Leistungen auf Grund dieser Tatbestände können jedoch nur vom Inkrafttreten des Abkommens an erfolgen.

Artikel 15 Absätze 3 und 4 enthalten die wechselseitige Wahrung des tatsächlichen Besitzstandes.

Soweit auf Grund eines bindenden Rentenbescheides oder eines rechtskräftigen Urteils eine Rente der Rentenversicherung oder eine Unfallrente in der Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens an eine Person tatsächlich gezahlt wurde, die in der Zeit der Zahlung im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnte, soll die Rente auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Abkommens weitergezahlt werden. Soweit dagegen Renten bisher nicht gezahlt wurden (die Rente etwa nach deutschem Recht ruhte), sollen Zahlungen nicht aufgenommen werden. Maßgeblich für die Weiterzahlung der Rente über das Inkrafttreten des Abkommens hinaus ist, daß die Rente in der Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens an eine zu dieser Zeit im anderen Vertragsstaat wohnende Person gezahlt worden ist.

Nicht erfaßt sind damit solche Fälle, in denen eine in einem Drittstaat wohnende Person vor Inkrafttreten des Abkommens eine Rente aus dem einen Vertragsstaat erhielt und nach Inkrafttreten des Abkommens aus dem Drittstaat in den anderen Vertragsstaat übersiedelt.

Absatz 4 erweitert für bestimmte Unfallrenten den Besitzstand. In einem am 7. Oktober 1975 in Warschau vollzogenen Notenwechsel haben die Regierungen beider Vertragsstaaten vereinbart, daß die deutschen und die polnischen Versicherungsträger rückwirkend vom 1. September 1972, dem Zeitpunkt der Aufnahme diplomatischer Beziehungen, im Rahmen der Verpflichtungen beider Staaten als Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation die gegenseitige Rentenzahlung gemäß dem Übereinkommen 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer aus Anlaß von Betriebsunfällen aufnehmen werden. Das bedeutet, daß die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten gleichbehandelt werden müssen. Da sich die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen Nr. 19 nur auf Arbeitsunfälle im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist sie verpflichtet, ab 1. September 1972 einen polnischen Staatsangehörigen in Polen einem Deutschen in Polen nur gleichzubehandeln, wenn er einen Unfall im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlitten hat. Soweit auf Grund dieser Gleichbehandlung nach Inkrafttreten des Abkommens Unfallrenten für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Abkommens gezahlt werden, wird nach Artikel 15 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 der Besitzstand gewahrt, so daß sie auch

nach Inkrafttreten selbst dann gezahlt werden, wenn sich der Berechtigte im anderen Vertragsstaat aufhält.

Absatz 5 stellt klar, daß auch bei Gewährung von Renten nach Absätzen 3 und 4 andere Geldleistungen als Renten und die Sachleistungen einschließlich der Rehabilitationsleistungen vom Träger des Wohnlandes gewährt werden.

Artikel 16 beinhaltet eine einseitige, über Artikel 15 Absatz 3 und 4 hinausgehende Erweiterung des Besitzstandes für Renten deutscher Träger an Berechtigte in der Volksrepublik Polen.

Artikel 16 Satz 1 und 2 stellt nicht — wie Artikel 15 Absatz 3 — darauf ab, ob eine Rente tatsächlich an eine Person in Polen gezahlt worden ist, sondern ob die Rente nach innerstaatlichem deutschem Recht als Pflichtleistung (z. B. nach §§ 1318 und 1319 RVO) für den Kalendermonat, der dem Inkrafttreten des Abkommens vorhergeht, zu zahlen ist. Die Wahrung des Besitzstandes soll auch dann weitergelten, wenn sich ein neuer Versicherungsfall unmittelbar anschließt, etwa der Berechtigte verstirbt. Entsprechend den Verjährungsvorschriften beginnt eine rückwirkende Zahlung frühestens vier Jahre vor Inkrafttreten des Abkommens.

Satz 3 stellt klar, daß Ermessensleistungen nicht unter die Regelung des Satzes 1 fallen: Sie sollen nicht nach Polen gezahlt werden mit Ausnahme solcher Leistungen, die bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens tatsächlich nach Polen gezahlt wurden. Ermessensleistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen an Deutsche bei Auslandsaufenthalt gezahlt werden, wenn nur oder überwiegend reichsgesetzliche Versicherungszeiten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurückgelegt worden sind (§ 1321 RVO, § 100 AVG, § 108 c RKG). Ähnliches gilt auch für Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin eingetreten sind und von einem deutschen Unfallversicherungsträger zu entschädigen waren (§ 13 FRG). Da einer nach §§ 1321 RVO, 13 FRG gezahlten Rente keine Beitragsleistung an Versicherungsträger im Bundesgebiet gegenübersteht, wird sie nicht als Leistung der Sozialen Sicherheit angesehen. Aus diesem Grund sind Leistungen nach §§ 1321 RVO, 13 FRG in Sozialversicherungsabkommen bisher vom Grundsatz der Gleichbehandlung ausgeschlossen worden.

Das bedeutet für die deutschen Rentenversicherungsträger folgendes: Pflichtleistungen werden gezahlt, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens Anspruch auf Zahlung bestand; Ermessensleistungen werden weitergezahlt, wenn im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens eine Rente tatsächlich gezahlt wurde.

Bei der Unfallversicherung gilt die Besonderheit, daß Polen bei gleichen Tatbestandsvoraussetzungen gleichgestellt werden.

Artikel 17 enthält die zwischen den Regierungen vereinbarte Berlin-Klausel.

Die Artikel 18 und 19 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Artikel 18 Abs. 2 beinhaltet die Aufrechterhaltung erworbener Leistungsansprüche und Anwartschaften bei Außerkrafttreten des Abkommens. Eine Kündigung des Abkommens würde sich daher nur auf neue Fälle auswirken.

## B. Die Vereinbarung

### I. Allgemeines

Der weitgehende Ausschluß von Rentenzahlungen für Vergangenheit und Zukunft erfordert eine Auseinandersetzung zwischen den Versicherungsträgern. Dabei ist eine Auseinandersetzung für das einzelne Versicherungsverhältnis nicht möglich, weil eine Zuordnung versicherungsrechtlich relevanter Tatbestände an deutsche oder polnische Versicherungsträger in jedem einzelnen Versicherungsfall nicht durchführbar ist. Deshalb ist nur eine pauschale Regelung möglich.

Die Pauschale ist im Ergebnis eine Saldierung von Forderungen und Gegenforderungen, die im einzelnen nicht mehr genau zu analysieren sind. Bei der Berechnung der Pauschale wurden dabei unter anderem die Belastungen der Versicherungsträger berücksichtigt, die durch Tatbestände entstanden sind, die den Trägern des anderen Staates zuzurechnen sind. Hierzu gehören insbesondere Belastungen durch

- Versicherungszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung polnischer Staatsangehöriger vor und während des zweiten Weltkrieges,
- Versicherungszeiten, die in der Zeit in Polen zurückgelegt worden sind, in der die reichsgesetzliche Rentenversicherung in Polen eingeführt war,

- Versicherungszeiten in der polnischen Versicherung, die 1941 durch die Eingliederungsgesetze in die deutsche Versicherung übernommen worden sind,
- Versicherungszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung von Personen, die nach 1945 in den ehemaligen Ostgebieten zurückgeblieben sind,
- Versicherungszeiten in der polnischen Versicherung nach dem Zweiten Weltkrieg von Aussiedlern aus Polen,
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vor und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

### II. Im einzelnen

Artikel 1 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, an Polen einen Betrag von 1,3 Mrd. DM zu zahlen. Zweckbestimmung dieser Summe ist die wechselseitige Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung zwischen den beiden Vertragsstaaten und den Versicherungsträgern. Etwaige Rechte von Einzelpersonen werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen richten sich ausschließlich nach dem Abkommen. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche zwischen den beiden Vertragsstaaten und den Versicherungsträgern auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung.

Im Zustimmungsgesetz (Artikel 5) soll die Aufteilung des Betrages auf die Träger der Renten- und Unfallversicherung bestimmt werden.

Artikel 2 regelt die Zahl und die Höhe der Raten und die Zahlungstermine.

Artikel 3 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4 enthält die Inkrafttretensklausel.

## Allgemeine Bemerkungen zu den in Helsinki mit der Volksrepublik Polen getroffenen Vereinbarungen

Die deutsch-polnischen Beziehungen werden ungleich stärker als diejenigen zu den übrigen europäischen Nachbarvölkern von geschichtlichen Belastungen beeinflusst.

Der Warschauer Vertrag von 1970 hat den Weg für eine umfassende Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen geöffnet.

Auf vielen Gebieten (Wirtschaft, Kultur, Reiseverkehr) haben sich seither die deutsch-polnischen Beziehungen verbessert und intensiviert. Dennoch wurde erkennbar, daß es weiterer besonderer Anstrengungen bedarf, um bestehende Belastungen zu überwinden und die Fortentwicklung unseres Verhältnisses zu Polen im Gesamtrahmen unserer Entspannungspolitik zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang galt es, Hindernisse für eine kontinuierliche und ungestörte Entwicklung unserer Beziehungen zu Polen zu beseitigen. Für uns stand dabei die Frage der Ausreisen von Deutschen aus Polen im Vordergrund. Beiden Seiten lag an einer abschließenden Regelung von Fragen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung und der Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen.

Als Ergebnis der in den letzten Jahren zwischen den beiden Regierungen geführten Gespräche und Verhandlungen wurden Vereinbarungen erzielt, welche die anstehenden Fragen insgesamt regeln und die gegenseitigen Beziehungen noch stärker auf die Zukunft ausrichten sollen.

Diesem Ziel dienen die in Helsinki getroffenen Vereinbarungen gemeinsam.

Das **Aussiedlungsprotokoll**, dessen Text dieser Gesetzesvorlage beigelegt ist, sieht innerhalb von vier Jahren die Genehmigung der Ausreise von etwa 120 000 bis 125 000 Personen vor. Es ergänzt die „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ von 1970; es löst sie nicht ab. Durch dieses von beiden Außenministern unterschriebene Protokoll ist ein entscheidender Fortschritt bei der praktischen Lösung des Ausreiseproblems erreicht worden; eine Offenhaltungsklausel sichert die An-

tragstellung zur Ausreise auf Grund der Kriterien der „Information“ auch über die im Protokoll vereinbarte Zahl und Zeit hinaus.

Das **Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits an Polen**, dessen Text gleichfalls dieser Gesetzesvorlage beigelegt ist, ermöglicht der polnischen Außenhandelsbank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Finanzkredit von 1 Mrd. DM zum Zinssatz von 2,5 % p. a. aufzunehmen. Die Auszahlung erfolgt in drei Jahresraten (1975, 1976, 1977), die Rückzahlung in 20 gleichen Jahresraten, beginnend am 15. November 1980.

Die Gewährung dieses Finanzkredits soll die in den letzten Jahren eingeleitete und für beide Seiten vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit und industrielle Kooperation weiter fördern.

Das **Abkommen über Renten- und Unfallversicherung nebst dazugehöriger Vereinbarung** ist Gegenstand des vom Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Gesetzesentwurfs. Dieses Abkommen regelt — grundsätzlich nach dem Eingliederungsprinzip — die Beziehungen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung. Es wird ergänzt durch eine Vereinbarung über die wechselseitige Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung durch die Zahlung einer Pauschale an Polen in Höhe von 1,3 Mrd. DM in drei Jahresraten.

Abkommen und Pauschale dienen dem Zweck, die außerordentlich komplizierte rentenrechtliche Situation zu regeln. Durch die Pauschalzahlung, wie sie in ähnlicher Form schon früher mit anderen Ländern vereinbart wurde, werden die deutschen Versicherungsträger nicht schlechter gestellt als ohne das Abkommen.

Das Ziel, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen aus den Belastungen der Vergangenheit zu lösen und auf die Zukunft hin zu orientieren, ist für keine der beiden Seiten durch ein Beharren auf Maximalforderungen zu erreichen.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß es gelungen ist, mit diesen Vereinbarungen, die auf Grund von Anstrengungen beider Seiten zustande kamen, ein zumutbares und tragfähiges Ergebnis zu erzielen.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat tritt für eine aufrichtige und dauerhafte Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volke ein. Er bejaht das Ziel der Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Hierzu wäre auch eine vertragliche Vereinbarung zur tatsächlichen Verbesserung der Lage aller verbleibenden Deutschen dienlich.

Der Bundesrat bekräftigt das völkerrechtlich verbrieftete Recht auf Freizügigkeit. Er fordert vertragliche Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, durch die gesicherte Möglichkeiten zur Ausreise geschaffen werden.

Die vorliegenden Vereinbarungen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Der Bundesrat weist insbesondere auf folgende ungeklärte Fragen und Bedenken hin:

1. Die von der Bundesrepublik Deutschland zu erbringenden Leistungen sind in förmlichen völkerrechtlichen Verträgen festgelegt. Die von der Volksrepublik Polen in Aussicht gestellten Ausreisen werden dagegen lediglich in einem Protokoll behandelt, das nicht hinreichend verbindlich ist.
2. Es ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Ausreisegenehmigungen erteilt werden. Nach den jüngsten Feststellungen des Deutschen Roten Kreuzes gibt es 285 000 Antragsteller. Davon erfaßt die Vereinbarung lediglich etwa 120 000 bis 125 000 Personen.  
Es ist außerdem nicht geregelt, wie über die Anträge der restlichen mindestens 160 000 Ausreisewilligen künftig entschieden wird.
3. Die Vereinbarungen enthalten Vorleistungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlungen an Polen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zu erbringen. Demgegenüber soll sich die Ausreise von 120 000 bis 125 000 Personen auf den doppelten Zeitraum von vier Jahren erstrecken.

4. Es ist trotz der bisherigen Erfahrungen nicht sichergestellt, daß Ausreisewillige wegen der Antragstellung keine Nachteile, z. B. in bezug auf Wohnung und Arbeitsplatz, erleiden. Ein Minderheitenschutz für die zurückbleibenden Deutschen ist nicht geregelt.
5. Es ist nicht hinreichend geklärt, ob und in welchem Umfange sich durch das Rentenabkommen die Lage der einzelnen Berechtigten wirksam verbessert.
6. Es ist unklar, auf Grund welcher tatsächlichen und rechtlichen Annahmen die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei einer Verrechnung beiderseitiger Ansprüche ein Saldo zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 1,3 Mrd. DM entstanden sein könnte.
7. Es ist nicht sichergestellt, daß der an die Volksrepublik Polen zu zahlende Betrag tatsächlich der Sozialversicherung und den einzelnen Berechtigten zugute kommt und nicht für sozialversicherungsfremde Zwecke verwendet wird.
8. Es ist nicht dargetan, welche zwingenden Gründe es notwendig machen, den gesamten Betrag von 1,3 Mrd. DM den Versicherungsträgern aufzubürden.
9. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Volksrepublik Polen für zukünftige Versicherungsleistungen — etwa nach Kündigung des Abkommens — oder aus anderen Gründen erneut finanzielle Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erhebt.
10. Die Volksrepublik Polen erhält einen Finanzkredit von 1 Mrd. DM zu Bedingungen, wie sie sonst nur Entwicklungsländern eingeräumt werden. Es fehlt jede Festlegung darüber, wie dieser Kredit verwendet werden soll.
11. Die finanziellen Zusagen sind nicht nur im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Bundeshaushalts bedenklich, sondern schaffen auch einen Bezugsfall für unabsehbare finanzielle Forderungen anderer Staaten.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Auch nach den Erörterungen im Bundesrat hält die Bundesregierung an dem Gesetzentwurf und den insgesamt von ihr vorgelegten Vereinbarungen mit Polen fest. Um zeitliche Verzögerungen der weiteren Behandlung der Gesetzesvorlage zu vermeiden und im Interesse einer möglichst zügigen Ratifizie-

rung (von der auch das Inkrafttreten des Ausreiseprotokolls abhängt) beschränkt sich die Bundesregierung zunächst auf diese formelle Stellungnahme. Sie wird jedoch die vom Bundesrat gewünschte Stellungnahme zu Sachfragen im weiteren Verlauf der Beratungen des Gesetzentwurfs geben.